

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AQORA GmbH

§ 1 Umfang der Lieferungen oder Leistungen

Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma AQORA GmbH, Forchheim (nachfolgend AQORA genannt) maßgebend. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich AQORA das Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von AQORA Dritten zugänglich gemacht werden. Entsprechendes gilt für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen AQORA Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

§ 2 Frist für Lieferung oder Leistung

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der AQORA maßgeblich. Die Frist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern nicht vom Kunden zu beschaffende Unterlagen, Pläne erforderliche Genehmigungen und Freigaben später bei-gebracht werden.

Die Frist gilt als eingehalten:

1. Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder im Rahmen von Arbeitskämpfen verlängert sich die Frist angemessen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die auf einem Verschulden der AQORA beruht, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Fristüberschreitung 1/2 von Hundert, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Lieferungen oder Leistungen, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte.

Wird die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einem Monat nach Anzeige der Leistungsbereitschaft, durch die AQORA, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, mindestens jedoch 1/2 von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat.

§ 3 Preis und Zahlung

Die Preise gelten für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ab Werk einschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug gemäß Rechnungsstellung frei Zahlstelle an AQORA zu leisten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder der Aufrechnung ist nur mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, statthaft.

§ 4 Gefährübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über:

1. Bei Leistung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung zum Versand gebracht wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb.

Die Transportversicherung durch den Absender wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben Eigentum der AQORA bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Solange ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges gestattet.

Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware

ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Ist der Besteller im Rahmen der Weiterveräußerung Inhaber von Forderungen, die nur zum Teil auf die Weitergabe der Lieferungen oder Leistungen der AQORA beruhen, so gelten die Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der von AQORA gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen als abgetreten. Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Berechtigung von AQORA die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt; AQORA verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. AQORA kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

AQORA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

§ 6 Aufstellung und Montage

Zur Durchführung von Aufstellungen oder Montagen verpflichtet sich der Besteller auf seine Kosten bereitzustellen:

1. Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Heizung und allgemeine Beleuchtung;

2. Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge geeignete trockene und verschließbare Räume;

3. Schutzkleidung und Schutzvorschriften, die infolge der Eigenart der Montagestelle erforderlich und für AQORA nicht branchenüblich sind;

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt liegender Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die AQORA nicht zu vertreten hat (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Arbeits-, Warte-, Reise- und Vorbereitungszeiten des Montagepersonals zu tragen.

§ 7 Gewährleistung

Für Sachmängel der Lieferung oder Leistung haftet die AQORA unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

Wird die Tauglichkeit von Teilen zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang aufgehoben oder gemindert, so sind diese Teile nach Wahl von der AQORA nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist der AQORA unverzüglich anzuzeigen.

Nach Bescheid von der AQORA sind die beanstandeten Gegenstände an diese zu senden. Ist es sachlich notwendig, dass die Nachbesserung an Ort und Stelle durchgeführt wird, so sind anfallende Wegzeit- und Fahrtkosten nach den vertraglichen vereinbarten Sätzen gesondert zu vergüten. Ohne Vereinbarung gelten die branchenüblichen Sätze.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der AQORA eine nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist AQORA von der Mängelhaftung befreit.

Für Ersatzteile und Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Frist für die Mängelhaftung für ein Teil einer Gesamtleistung, an dem ein Mangel gerügt wurde, verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch notwendig wurde, dass Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden mussten.

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Genehmigung von der AQORA Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt. Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme und Zusammenschaltung ohne vorherige Zustimmung von der AQORA mit nicht von dieser oder einem ihrer Subunternehmer gelieferten Materialien zurückzuführen sind.

AQORA übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, chemische oder elektrische Einflüsse während des Betriebes, entstanden sind.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen die AQORA und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere

wegen Mängelfolgeschäden, soweit nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

§ 7.1 Gewährleistung AQORA - Händler

Die Gewährleistung für Sachmängel und Leistung bei Neu-lieferungen beträgt 12 Monate.

Gewährleistungsarbeiten müssen von der AQORA schriftlich genehmigt werden. Wegezeiten und Fahrtkosten sind vor Notwendigkeit mit der AQORA abzustimmen. Rücksendungen zu Garantiereparaturen sind ebenfalls mit der AQORA abzustimmen und unbedingt im Gerätewert zu versichern. Kosten sind nach Selbstkosten abzurechnen. Bis auf Widerruf werden Anfahrtszeiten mit 15,00 €/Std., Arbeitszeiten mit 30,00 €/Std. vergütet. Der gefahrene km wird mit dem, im Steuergesetz verankerten Satz, vergütet. Die entstandenen Kosten sind mittels Reparaturaufträgen, vom Endkunden unterschrieben, nachzuweisen.

§ 8 Rechtsanwendung

Auf alle vertraglichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung.

§ 9 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vorkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand der Firmensitz der AQORA.

§ 10 Entsorgung (WEEE – Richtlinie)

Die WEEE-Richtlinie (von engl. Waste Electrical and Electronic Equipment) ist die EG-Richtlinie 2002/96/EG zur Reduktion der zunehmenden Menge an Elektronikschrott aus nicht mehr benutzten Elektro- und Elektronikgeräten. Die AQORA GmbH ist gemäß WEEE gelistet unter der WEEE Reg. Nr. 48941868.

Gemäß WEEE / ElektroG gekennzeichnete Geräte müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Bitte achten Sie auf das entsprechende Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikalt-/schrotteräten:



Die AQORA GmbH verpflichtet sich, gem. § 10 ElektroG AQORA Geräte innerhalb Deutschlands beim Mieter (nach Ablauf des Mietvertrages) bzw. Käufer abzuholen und für die ordnungsgemäße Entsorgung des Gerätes Sorge zu tragen.

Die Geräte werden auf Ihre vollständige Wiederverwendung oder zumindest die Möglichkeit der Nutzung einzelner Bauteile hin überprüft. Wiederverwendbare Bauteile aus Altgeräten werden einer weiteren Verwendung zugeführt. Die restlichen Bauteile werden gem. ElektroG ordnungsgemäß entsorgt.

Damit die AQORA GmbH dieser Verpflichtung nachgehen kann, verpflichtet sich der Käufer, für den Fall, dass er das erworbene AQORA Gerät weiterveräußert oder aus anderen Gründen an Dritte abgibt, die AQORA über den Standortwechsel in Kenntnis zu setzen. Die Entsorgung des AQORA Gerätes durch den Käufer ist nicht zulässig.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen davon unberührt. Auch die Wirksamkeit des Vertrages selbst steht damit nicht infrage. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die deren ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Absichten am Nächsten kommt.